



# INTERNET-BEITRAG

## DER PAPA - CHECK

von Rechtsanwältin

Ivette Steuer, Würzburg



Die Bestimmung der Mutterschaft ist – zumindest in Deutschland – problemlos. Nach § 1591 BGB ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Vater hingegen ist nach § 1592 BGB, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Die biologische Abstammung ist in den ersten beiden Fällen keine Voraussetzung. Bei Zweifeln an der leiblichen Abstammung besteht nach § 1599 BGB die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung.

Zwei Hürden gilt es hierbei zu überwinden:

Eine 2-jährige Anfechtungsfrist, die mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Anfechtungsberechtigte ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft hegen durfte und musste. Zudem muss ein Anfangsverdacht dargelegt werden. Hatte der (Schein-) Vater sich jedoch heimlich in den Besitz des erforderlichen DNA-Materials gebracht, um einen Anfangsverdacht darlegen zu können, weil die Kindsmutter jede Zusammenarbeit „natürlicherweise“ verweigerte, so erachteten sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht diese Tests im Ergebnis für rechtswidrig und für das Vaterschaftsfeststellungsverfahren als unverwertbar.

Mit § 1598 a BGB sollte dieser unbefriedigten Situation abgeholfen werden.

Nach § 1598 a I S. 1 BGB können zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes der Vater jeweils von Mutter und Kind, die Mutter jeweils von Vater und Kind und das Kind jeweils von beiden Elternteilen verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden.

Über diese Anspruchsgrundlage ist also eine Vaterschaftsfeststellung möglich ohne Einhaltung der 2-jährigen Anfechtungsfrist, ohne Darlegung eines Anfangsverdacht; eine Vaterschaftsfeststellung ist auch dann möglich, wenn das Kind zum gesetzlich festgestellten Vater in einer „sozial-familiären Beziehung“ lebt.



# INTERNET-BEITRAG

Nach § 1598 a I S. 1 BGB muss die Probe nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden. Nach den „Richtlinien“ der Bundesärztekammer für die Erstattung von Abstammungsgutachten“ soll in der Regel eine Blutprobe als Untersuchungsmaterial dienen.

§ 1598 a BGB ist jedoch keine gesetzliche Grundlage für die Väter, die herausfinden wollen, ob ein Kind ihr Kind ist. Hier bleibt es beim Vaterschaftsanfechtungsverfahren mit dem vordergründigen Ziel, die Vaterschaft des rechtlichen Vaters zu beseitigen und in zweiter Linie die neue Vaterschaft des leiblichen Vaters festzustellen.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen der Anfechtungsklage gegeben, so ist, wenn das Verfahren über Verfahrenskostenhilfe läuft, den Anfechtungsberechtigten dieser Weg zu empfehlen. Grund sind die Kosten des einzuholenden Gutachtens. Die Kosten für das Gutachten zählen im Rahmen des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens zu den Gerichtskosten und sind damit von der Verfahrenskostenhilfe umfasst. Beim Verfahren der Vaterschaftsfeststellung nach § 1598 a BGB sind die Kosten der Untersuchung vom Antragsteller selbst zu tragen.